

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim vom 11.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 i.d.g.F.

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 11.12.2024, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	840	420
über 40 bis 70 m ²	1.470	735
über 70 bis 100 m ²	2.100	1.050
über 100 bis 130 m ²	2.730	1.365
über 130 bis 160 m ²	3.360	1.680
über 160 bis 190 m ²	3.990	1.995
über 190 bis 220 m ²	4.620	2.310
über 220 m ²	5.250	2.625

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Der Bürgermeister
Andreas Hasenöhrl



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 16.12.2024

Abgenommen am 30.12.2024

